



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

**An die
Damen und Herren
Landräte in Bayern**

Gewinnausschüttung 2021 der Sparkassen an die Träger

1. Die Sparkassen

Seit rund 10 Jahren verfolgen wir anhand der Jahresbilanzen, der Offenlegungsberichte und auch von Pressemitteilungen die Geschäftspolitik der Sparkassen. Dazu archivieren wir die Geschäftsberichte aller bayerischen Sparkassen (derzeit rund 65) und auch die Geschäftsberichte von Sparkassen im übrigen Bundesgebiet. Wir archivieren seit 2017 auch die Offenlegungsberichte aller bayerischen Sparkassen.

Warum das Ganze?

Unser Ziel ist die Beantwortung der Frage, ob die Interessen der Sparkassen (Sicherheitsaspekt) und die Interessen der Träger, d.h. Landkreise und Kommunen (Ausschüttung von Sparkassengewinnen für gemeinnützige Zwecke) im Einklang sind. Gerade in einer Zeit der knappen öffentlichen Mittel, bedingt durch Corona, Rekordhöhe der Inflation und nicht zuletzt dem Klimawandel, kommt diesem Aspekt höchste Priorität zu.

Sparkassen sind bekanntlich kein unabhängiges Institut wie die Privatbanken (Deutsche Bank, Commerzbank usw.), sondern öffentlich-rechtliche Institute. Sie wurden vor rund 150 Jahren von ihrer Kommune/Landkreis gegründet. Diese Gründer sind bis auf den heutigen Tag sog. Träger (Eigentümer) ihrer Sparkasse. Als Sparkassenaufsicht gibt es einen Verwaltungsrat, dessen Mitglieder zu zwei Dritteln aus Gemeinderäten/Kreisräten der Träger gebildet werden. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist ein Landrat oder Bürgermeister. Entscheidungen werden im Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Sparkassenvorstand hat in diesem Gremium seit 2015 kein Stimmrecht mehr, macht aber Vorschläge zur Gewinnverwendung.

Hauptaufgabe des Verwaltungsrats ist die Feststellung (=Genehmigung) der Jahresbilanz. In diesem Rahmen muss er darüber beschließen, wozu der Jahresgewinn verwendet wird: Soll er – wie oben erwähnt – ganz oder in Teilen den Rücklagen/stillen Reserven zugeführt werden oder soll der Jahresgewinn an Kommune/Landkreis für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet werden? Werden also die Interessen beider Seiten erfüllt?

2. Die Gewinnverwendung in der Bilanz

Eine Jahresbilanz wird in mehreren Stufen erstellt. Die **Sparkasse** macht zunächst einen Entwurf der Bilanz und der GuV-Rechnung und schreibt einen Lagebericht dazu. In diesem Bilanzentwurf der Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung steht in „Posten 30 Bilanzgewinn“ bereits ein Vorschlag der Sparkasse, wie mit dem Gewinn zu verfahren ist.

Beispiel Bilanz 2020 Sparkasse Aschaffenburg:

*„Der Verwaltungsrat wird den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 in seiner für den 09.07.2021 vorgesehenen Sitzung feststellen. Der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses sieht vor, den Bilanzgewinn **vollständig** der **Sicherheitsrücklage** zuzuführen.“*

Werner E. Niederdraenk, König-Heinrich-Str. 57 c, 97082 Würzburg, Tel. 0931-77496
Heinrich Kellermann, Waldmangasse 8, 92331 Parsberg, Tel.: 09492/5236
Josef Butzmann, Postfach 1117, 89258 Weißenhorn, Tel. 07309-5084
Dr. Rainer Gottwald, 86899 Landsberg a.L., St.-Ulrich-Str. 11, Tel. 08191/922219

w.e.niederdraenk@googlemail.com;
he.kellermann@gmail.com
ffbayern@gmx.net
info@stratcon.de



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Anschließend prüfen die **Wirtschaftsprüfer** des bayerischen Sparkassen- und Giroverbands Bilanz und Lagebericht, führen evtl. Korrekturen durch, und erstellen ein Testat.

Als letztes tagt der **Verwaltungsrat** und stellt die Bilanz fest. Obwohl er völlig unabhängig ist in seiner Entscheidung folgte er in allen Jahren dem Vorschlag der Sparkasse und wies – wie im Beispiel von Aschaffenburg - den Bilanzgewinn der Sicherheitsrücklage zu. Der Träger erhielt nichts.

3. Warum übernimmt der Verwaltungsrat den Gewinnvorschlag der Sparkasse?

Unter den Kommunalpolitikern ist ein Posten als Verwaltungsrat sehr begehrt, da äußerst lukrativ. Für rund 5-6 Sitzungen im Jahr (!) erhält ein Verwaltungsratsmitglied monatlich (!) zwischen 500 und 1.000 €. Diese Entschädigung muss nicht an die Kommune abgeführt werden, da der Freibetrag sehr hoch ist. Die Verwaltungsratsvorsitzenden (Landrat, Oberbürgermeister) erhalten die doppelt so hohe Entschädigung. Auch sie müssen wegen des hohen Freibetrags nichts abführen.

Der von der Sparkasse vorgegebene Verwendungszweck trifft daher auf wenig Widerstand seitens des Verwaltungsrats und wird genehmigt. Wenn trotzdem Widerstand auftaucht, wird das Verwaltungsratsmitglied möglicherweise nicht mehr in das Gremium gewählt.

Ein weiteres Mittel, den Gewinnvorschlag durch den Verwaltungsrat zu bringen, besteht im Aufbau einer Drohkulisse gegenüber dem Verwaltungsrat: „Wenn Sie wollen, dass die Sparkasse in einigen Jahren pleite ist, dann schütten Sie aus.“ Wer will dafür schon verantwortlich sein? Trotz dieser Schwarzmalerei der Sparkasse wird jährlich ein neuer Gewinnrekord aufgestellt.

Nun sind Verwaltungsräte in aller Regel keine Bankfachleute und können das Finanzgeschehen nur unzureichend beurteilen. Ein Versuch der EU, von Verwaltungsräten ein Mindestmaß an Fachkenntnissen zu verlangen, scheiterte. Die Sparkassenverbände lehnten den Vorschlag mit der Begründung ab, dass die Verwaltungsräte genügend Wirtschaftskennnisse ihres Sparkassenbezirks haben. Das ist nachhaltig in den meisten Fällen zu bezweifeln.

Was müssen die kommunalen Verwaltungsräte also wissen?



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

4. Die Einnahmenbeschaffung von Landkreisen, Städten und Gemeinden

Jedes Bundesland hat eine Gemeindeordnung und eine Landkreisordnung. Darin ist stets ein Artikel enthalten, der die Einnahmenbeschaffung regelt. Als Beispiel stehen hier die beiden Vorschriften für Bayern:

Art. 62 Grundsätze der Einnahmebeschaffung *Bayer, GO*

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
 1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
 2. im übrigen aus Steuernzu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Art. 56 LKrO

Art. 56 Grundsätze der Einnahmebeschaffung

- (1) **Der Landkreis erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.**
- (2) **Er hat die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Einnahmen**
 1. **soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen,**
 2. **im Übrigen aus Steuern und durch die Kreisumlage** zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) **Der Landkreis darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.**

Die beiden Artikel sind in einem Juristendeutsch geschrieben, das an Unklarheit nicht zu überbieten ist. Alle anderen Bundesländer haben den gleichen Text. Ist es Zufall oder Absicht?

Beim Lesen entsteht der Eindruck, dass die Grundlagen der Einnahmenbeschaffung die **Entgelte** für die Leistungen der Gemeinde/des Landkreises sind. Reichen die Entgelte nicht aus, werden die Steuern bzw. die Kreisumlage erhöht.

Das ist ein Trugschluss, da es im Text weiter heißt, „**soweit die sonstigen Einnahmen** nicht ausreichen.“

Dieses „soweit“ ändert die Hierarchie der Einnahmenbeschaffung:

- Als erstes kommen die **Entgelte** für Leistungen (Ziffer 1)
- Als zweites die **sonstigen Einnahmen** (Ziffer 2, Halbsatz 2)
- Erst als drittes und letztes die **Steuern** (Kreisumlage)

Steuern dürfen folglich erst dann erhöht werden, wenn die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Art. 62 Abs.2 GO (analog dazu Art. 56 LKrO) regelt übrigens eine zwingende Rangfolge der einer Gemeinde zur Verfügung stehenden Deckungsmittel (VGH n.F. 29,22,20).



BI-BAYERN-Netzwerk

Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben

www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

5. Gewinnausschüttungen an die Träger sind sonstige Einnahmen

In den letzten Jahren wurde die Gewinnausschüttung an die Träger im Stadtrat behandelt (z.B. Würzburg). Aus der Vorlage des Würzburger Stadtkämmerers an den Stadtrat ging deutlich hervor, dass es sich bei einer Gewinnausschüttung der Sparkasse an den Träger um eine sonstige Einnahme handelt:

Ausschüttung der Sparkasse

- Die Ausschüttungen der Sparkasse sind den sonstigen Einnahmen zuzuordnen.
- Die sonstigen Einnahmen haben Vorrang vor den übrigen Deckungsmitteln

Damit ist der letzte Zweifel an der Zuordnung einer derartigen Einnahme ausgeräumt.

6. SpK-gewinn ist Summe „Jahresüberschuss“ + „Zuführung Fonds für allgemeine Bankrisiken“

Die Sparkassenbilanzen weisen keinen Gewinn aus, sondern nur einen Jahresüberschuss (GuV 25). Davon dürfen 25% vorab einer Gewinnrücklage (d.h. Sicherheitsrücklage oder andere Rücklagen) zugeführt werden. Die wenigsten Sparkassen ziehen diese 25% ab. Interessant ist nun– wie mit oder ohne 25%-Abzug - der Begriff Jahresüberschuss mutiert zum Begriff Bilanzgewinn (GuV 29).

Nun hat jedes Kreditinstitut nach § 340g HGB die Möglichkeit, Teile des versteuerten Gewinns in den Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ auf der Passivseite der Bilanz einzustellen. Praktisch werden damit Gewinnbestandteile nicht ausgeschüttet, um sie im Falle eines Verlustes als Ausgleich verwenden zu können. Die Regierung von Unterfranken hat uns am 13.8.2019 diesen Sachverhalt bestätigt:

*„Die Zuführungen in den Fonds für allgemeine Bankrisiken stammen aus von den Sparkassen erwirtschafteten **Gewinnen** und nicht aus dem Vermögen der Träger.“*

Ökonomisch gesehen kann die Einstellung von Kapital in den Fonds eher als Gewinnverwendung interpretiert werden. Dieser Aspekt wird auch in den Bestimmungen über die Eigenmittel berücksichtigt, denn der Fonds für allgemeine Bankrisiken wird in voller Höhe als haftendes Eigenkapital (Kernkapital) anerkannt. Der in GuV 29 aufgeführte Betrag ist also nicht der Bilanzgewinn. Es fehlt noch die in GuV 18 befindliche Position „Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken“.

Wie man in der folgenden Übersicht sieht, sind die Zuführungen zum Fond extrem. Die Bandbreite der letzten fünf Jahre schwankt zwischen 0 Euro bis knapp 80 Mio. Euro. Eine nachhaltige Entwicklung schaut anders aus. Andererseits ist der Jahresüberschuss sehr niedrig und konstant. Die bisher geübte Praxis, nur diesen Betrag als Gewinn zu bezeichnen – wie in Punkt 1. beschrieben – wird hier bestätigt.

+ Zuführung Fonds Bankrisiken - Jahresüberschuss (Spk. Aschaffenburg):

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016
Zuf. Fonds f. allgem. Bankrisiken (GuV 18)	0,000-Mio. €	30,000-Mio. €	0,000-Mio. €	50,000-Mio. €	79,300-Mio. €
+ Jahresüberschuss - JÜ - (GuV 26)	3,031-Mio. €	3,534-Mio. €	4,900-Mio. €	5,790-Mio. €	4,927-Mio. €
= Nettogewinn (Zuf. Fonds allg. Bankr. + JÜ)	3,031-Mio. €	33,534-Mio. €	4,900-Mio. €	55,790-Mio. €	84,227-Mio. €
Anteil Zuf. Fonds zu Nettogewinn:	0,0%	89,5%	0,0%	89,6%	94,2%

Werner E. Niederdraenk, König-Heinrich-Str. 57 c, 97082 Würzburg, Tel. 0931-77496
 Heinrich Kellermann, Waldmanngasse 8, 92331 Parsberg, Tel.: 09492/5236
 Josef Butzmann, Postfach 1117, 89258 Weißenhorn, Tel. 07309-5084
 Dr. Rainer Gottwald, 86899 Landsberg a.L., St.-Ulrich-Str. 11, Tel. 08191/922219

w.e.niederdraenk@googlemail.com;
he.kellermann@gmail.com
ffbayern@gmx.net
info@stratcon.de



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Zwischenfrage: Sind sich die Verwaltungsräte dieser Sachverhalte bewusst und ihrer daraus resultierenden Verpflichtung zum Wohl der Kommune zu entscheiden?

7. Das Verbot der willkürlichen Aufteilung des Sparkassengewinns nach HGB

Die Sparkasse Düsseldorf mit der Stadt Düsseldorf als dem alleinigen Träger hatte 2014 aufgrund von ihrer private-equity-Anlageprogramme einen märchenhaften Gewinn. Dieser sollte voll in den Fonds für allgemeine Bankrisiken eingestellt werden, die Stadt als Träger sollte leer ausgehen. Damit war der OB von Düsseldorf nicht einverstanden und rief die Sparkassenaufsicht von NRW (Wirtschaftsministerium) zur Entscheidung an. **Diese gab in einem 30seitigen Bescheid vom 9.6.2016 der Stadt recht**, die Jahresbilanz wurde für ungültig erklärt. Die Stadt erhielt aus dem Gewinn rund 20 Mio. €. Der Bescheid liegt uns vor. Die Gründe zugunsten der Stadt waren u.a.: (s. auch Tabelle unten)

- Der Verwaltungsrat ist nicht der verlängerte Arm der Sparkasse, er hat auch die Belange seines Trägers zu berücksichtigen.
- Falls die Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken einen Anteil von über 2/3 des Gesamtgewinns hat, so stellt das eine missbräuchliche Gewinnverwendung dar. Die Verwaltungsräte hatten ihre Treuepflicht gegenüber dem Träger verletzt.
- Rund ein Drittel des Gesamtgewinns muss folglich dem Träger für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet werden
- Der Fall wurde anhand der Vorschriften des HGB behandelt und nicht aufgrund des Sparkassengesetzes von NRW, wie von Sparkassenseite behauptet.

Sparkasse-Düsseldorf: Zuführung Fonds und Jahresüberschuss = Nettogewinn

Jahr		2018	2017	2016	2015	2014
Zuf. Fonds für allgem. Bankrisiken (GuV-18)		25,000-Mio. €	21,700-Mio. €	39,700-Mio. €	70,392-Mio. €	100,942-Mio. €
+ Jahresüberschuss - JÜ - GuV-26		11,321-Mio. €	16,053-Mio. €	15,285-Mio. €	21,713-Mio. €	3,287-Mio. €
= Nettogewinn (Zuf. Fonds allgem. Bankr. ± JÜ)		36,321-Mio. €	37,753-Mio. €	54,985-Mio. €	92,105-Mio. €	104,229-Mio. €
Anteil Zuf. Fonds zu Nettogewinn		68,8%	57,5%	72,2%	76,4%	96,8%
Sparkassengewinn lt. GuV		14,621-Mio. €	23,207-Mio. €	15,285-Mio. €	25,000-Mio. €	3,287-Mio. €

In fast allen Jahren liegt der Anteil der Fondszuführung bei über 66,7%!



BI-BAYERN-Netzwerk

Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben

www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

8. Ausschüttungsvorbild: Sparkasse Bochum

Die Auswertung der Bilanzen 2016 bis heute der Sparkasse Bochum bestätigt die Gewinnausschüttung an den Träger, die Stadt Bochum, in Höhe von rund 33% des Gesamtgewinns.

Jahr	2020	2019	2018	2017	2016
Zuf. Fonds für allgem. Bankrisiken (GuV 18)	33,000 Mio. €	34,600 Mio. €	30,200 Mio. €	45,000 Mio. €	282,500 Mio. €
+ Jahresüberschuss - JÜ (GuV 25)	17,647 Mio. €	17,380 Mio. €	16,908 Mio. €	16,411 Mio. €	18,110 Mio. €
= Gesamtgewinn (Fonds + JÜ)	50,647 Mio. €	51,980 Mio. €	47,108 Mio. €	51,411 Mio. €	300,551 Mio. €
Ausschüttung an die Stadt Bochum	16,500 Mio. €	16,500 Mio. €	16,000 Mio. €	15,500 Mio. €	15,000 Mio. €
Anteil Ausschüttung Gesamtgewinn	32,6%	31,7%	34,0%	30,1%	5,0%

Seit Jahren hält sich der Verwaltungsrat der Sparkasse Bochum an die geschilderten Rahmenbedingungen einer Ausschüttung und gibt seiner Stadt jährlich rund 1/3 des Gesamtgewinns.

9. Schema der Gewinnausschüttung

Unter Berücksichtigung der erbrachten Hinweise und gesetzlichen Vorschriften, sollte mit dem Ergebnis 2021 nach folgendem Schema vorgegangen werden:

Jahr	2021
Zuf. Fonds für allgem. Bankrisiken (GuV 18)	? Mio. €
+ Jahresüberschuss - JÜ (GuV 25)	? Mio. €
= Gesamtgewinn (Fonds + JÜ)	Mio. €
Davon 35% Ausschüttung an die Träger	? Mio. €

10. Veröffentlichung des Jahresergebnisses im Bundesanzeiger, laufende Gerichtsverfahren

Das Jahresergebnis 2021 muss beim Bundesanzeiger eingestellt werden. Dazu gibt es eine Frist von 1 Monat nach Feststellung durch den Verwaltungsrat. In der Praxis wurde diese Vorschrift nicht eingehalten. Die letzten Einstellungen beim Bundesanzeiger erfolgten im Dezember oder erst im darauffolgenden Jahr. Diese Praxis muss der Vergangenheit angehören.

Anhand der Veröffentlichung wird geprüft, ob das o.a. Schema der Gewinnausschüttung eingehalten wurde. In einigen Bundesländern sind Verfahren vor den Verwaltungsgerichten eingeleitet worden, die eine gerichtliche Untersuchung der Einhaltung von Hierarchie der Einnahmgestaltung und Ausschüttungsmöglichkeit (Willkürverbot des HGB) zum Gegenstand haben.

11. Sonstiges: Zusammenfassung von Fonds für allgemeine Bankrisiken und Sicherheitsrücklage

Der Fonds für allgemeine Bankrisiken wurde in der Finanzkrise 2008/2009 geschaffen und seither permanent so stark dotiert, dass er die Sicherheitsrücklage übertroffen hat.

Was vor 15 Jahren als notwendig erschien, ist heute fraglich. Daher sollten die beiden Rücklagearten zu einer einzigen Sicherheitsrücklage zusammengefasst werden. Fonds ist in die Sicherheitsrücklage zu integrieren



BI-BAYERN-Netzwerk
Bürgerinitiativen gegen ungerechte Kommunalabgaben
www.buergernetzwerk-bayern.de
Unbequem aus Verantwortung



Sprecher:

Werner E. Niederdraenk – Heinrich Kellermann – Dr. Rainer Gottwald - Josef Butzmann

Fazit:

- Wegen der aktuellen politischen, gesellschaftlichen und ökologischen Lage mit den daraus resultierenden knappen öffentlichen Mitteln ist eine Neubewertung des Zusammenspiels von Sparkassen mit ihren Trägern (Landkreise, Kommunen) erforderlich.
- Gewinnausschüttungen an die Träger sind sonstige Einnahmen und müssen vor Erhöhung der Steuern abgefragt werden.
- Der Sparkassengewinn ist definiert als Summe aus Jahresüberschuss und Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken.
- Es gilt das Verbot der willkürlichen Aufteilung der Sparkassengewinne (Willkür dann, wenn mehr als 2/3 des Gewinns in eine Sparkassenrücklage fließen).
- Nach dem Vorbild von Bochum ist die Gewinnausschüttung 2021 vorzunehmen (1/3 Ausschüttung, 2/3 Sparkassenrücklagen).
- Innerhalb eines Monats nach Feststellung der Jahresbilanz 2021 ist diese im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.
- Der Fonds für Allgemeine Bankrisiken und Sicherheitsfonds sind zu einem Sicherheitsfonds zusammenzufassen, beide erfüllen die gleiche Funktion.

Landsberg, den 24.5.2022
Dr. Rainer Gottwald